

Protokoll Rat Nr. 96

v. 14.05.2014, öffentl. Teil

Zu Punkt 5: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 b, 1. Änderung „Östlich der Frankfurter Straße“, bezüglich der Gebäudehöhe, der 2-Geschossigkeit und der Fassadengestaltung

Bürgermeister Rehkämper stellt das geplante Vorhaben unter Hinweis, dass es im Fachausschuss im nichtöffentlichen Teil behandelt worden ist, kurz der Öffentlichkeit vor.

Beig. Dr. Panajotow-Pilz begrüßt die Niederlassungswilligkeit des Unternehmens an dieser Stelle im Grundsatz. Dennoch dürften Fragen nach Gestaltungsalternativen erlaubt sein. Bei diesem Baukörper handelt es sich um herausgehobenes Vorhaben an exponierter Ortseingangslage. Daher sei es wünschenswert, wenn noch gewisse architektonische Anpassungen an der Gebäudeaußengestaltung vorgenommen würden.

Herr Keschull macht deutlich, dass für ihn eine Befreiung ~~der~~ von der 2-Geschossigkeit wichtig sei. Hinsichtlich der gewünschten alternativen Fassadengestaltung signalisiert er Entgegenkommen. Auf den Baustoff Holz wolle er aber nicht verzichten. Die Gespräche mit dem Nachbar Milchner haben stattgefunden. Von dort wurde ein positives Votum abgegeben. Eine schriftliche Erklärung stehe aber noch aus.

Beig. Albers hält eine Ergänzung des Beschlusses hinsichtlich einer alternativen Fassadengestaltung für sinnvoll.

Ratsherr Spiering macht dagegen deutlich, dass man Mut zur Planung/Architektur haben müsse. Für ihn sei letztlich wichtig, dass ein florierendes Bad Rothenfelder Unternehmen im Ort bleibe. Das geplante Vorhaben passe auf dieses Grundstück; deshalb sollte man Vertrauen in den Bauherrn haben.

Ratsherr Janböke spricht von einer positiven baulichen Ergänzung zum Feuerwehrhaus.

Sodann ergeht folgender

Beschluss (einstimmig bei 1 Enthaltung):

Zum Antrag auf Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 b, 1. Änderung „Östlich der Frankfurter Straße“ für das Grundstück, westlich neben dem neuen Feuerwehrgerätehaus, Westfalendamm 4 wird das gemeindliche Einvernehmen gem. §36 in Verbindung mit §31 (2) BauBG unter der Bedingung erklärt, dass die Nachbarschaft (Milchner) zustimmt.

Die Befreiungen für das geplante Bürogebäude beinhaltet:

1. Befreiung von der Geschossigkeit, 3 anstatt 2 Vollgeschosse.
2. Befreiung von der Beschränkung der Gesamthöhe, knapp 100,00 m über NHN anstatt 98,00 m über NHN.
3. Befreiung von den Gestaltungsfestsetzungen bezüglich der Fassadengestaltung (vorgesehen jetzt überwiegen Holzverkleidung).
4. Errichtung einer Terrasse in der nichtüberbaubaren Fläche Richtung Niedersachsenring.
(Hierfür sind Abstimmungsgespräche mit der Landesstraßenbauverwaltung erforderlich).